

A. Planzeichnung



Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

Umgebung des Geltungsbereiches = Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und der Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1

Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise

Umgebung des verbleibenden Geltungsbereiches des Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0

B. Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 beinhaltet die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 in der Fassung vom 17.12.1987 und die Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1 in der Fassung vom 27.02.1997.

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungs-Bebauungsplanes in der Gemarkung Roding wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: vom nutzungsbeschränkten Gewerbegebiet "Am Mußkönig" und den dortigen Grundstücken Flur-Nr. 706 und 707
- im Süden: von der Ortstraße Nanzinger Weg, Flur-Nr. 697
- im Osten: von den Grundstücken Flur-Nr. 709/1, 709/2, 709/3 und 710
- im Westen: vom MI-Gebiet und dem dortigen Grundstück am Nanzinger Weg, Flur-Nr. 703

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Roding:

ganz die FlurNummern

| | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| 707/1 | 708/1 | 708/4 | 708/7 | 708/10 | 708/13 |
| 707/2 | 708/2 | 708/5 | 708/8 | 708/11 | 708/14 |
| 708 | 708/3 | 708/6 | 708/9 | 708/12 | 708/15 |

teilweise die FlurNummer

707

Die Planzeichnung des Bebauungsplans, die "Textlichen Festsetzungen" und die "Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen" des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1 sind für das Gebiet der Teilaufhebung nicht mehr gültig.

C. Begründung mit Umweltbericht

Die Begründung mit Umweltbericht ist als Anlage Bestandteil dieses Teil-Aufhebungs-Bebauungsplanes Nanzinger Weg / Am Kalvarienberg Nr. 6102-06/2.

D. Präambel

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB folgende

Satzung

§ 1

Der vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Teil-Aufhebungs-Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 in der Fassung vom 25.04.2013 zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und zur Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-06/1 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Für das Gebiet der Teilaufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0, in Kraft getreten am 15.02.1989, und das 1. Änderungs-Deckblatt Nr. 610-10-06/1, in Kraft getreten am 08.04.1997, nicht mehr gültig.

§ 3

Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung Nr. 6102-06/2 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

STADT RODING
Roding, 12.09.2013

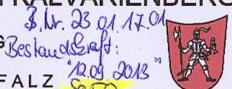


Reichold,
1. Bürgermeister

TEIL-AUFHEBUNGS-BEBAUUNGSPLAN NANZINGER WEG / AM KALVARIENBERG NR. 6102-06/2

STADT
LANDKREIS
REG.-BEZIRK

RODING
CHAM
OBERPFA LZ



ENTWURF
in der Fassung
vom 25.04.2013

1. **AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS** Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 im Teilbereich des Allgemeinen Wohngebiets "Am Kalvarienberg" aufzuheben sowie das Änderungsdeckblatt Nr. 610-10-06/1 aufzuheben. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 01.02.2013 am 04.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 31.01.2013 hat in der Zeit vom 18.02.2013 bis 18.03.2013 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.02.2013, ortsüblich bekannt gemacht am 04.02.2013, hingewiesen.
3. **FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 31.01.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013 übersandt und eine angemessene Frist bis 18.03.2013 zur Äußerung gegeben.
4. **ÖFFENTLICHKEITS-UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Der vom Stadtrat am 25.04.2013 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 25.04.2013 nebst Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2013 bis 13.06.2013 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 02.05.2013 am 02.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Entwurf mit Anschreiben vom 03.05.2013 übersandt mit der Aufforderung, ihre Stellungnahme bis 13.06.2013 abzugeben.
5. **SATZUNGS-BESCHLUSS** Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
6. **GENEHMIGUNG** nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieses ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.
7. **AUSFERTIGUNG** Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung Roding, 10.09.2013 vom 25.04.2013 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
Reichold, 1. Bürgermeister
8. **INKRAFTTRETEN** Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 12.09.2013 am 12.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Reichold, 1. Bürgermeister

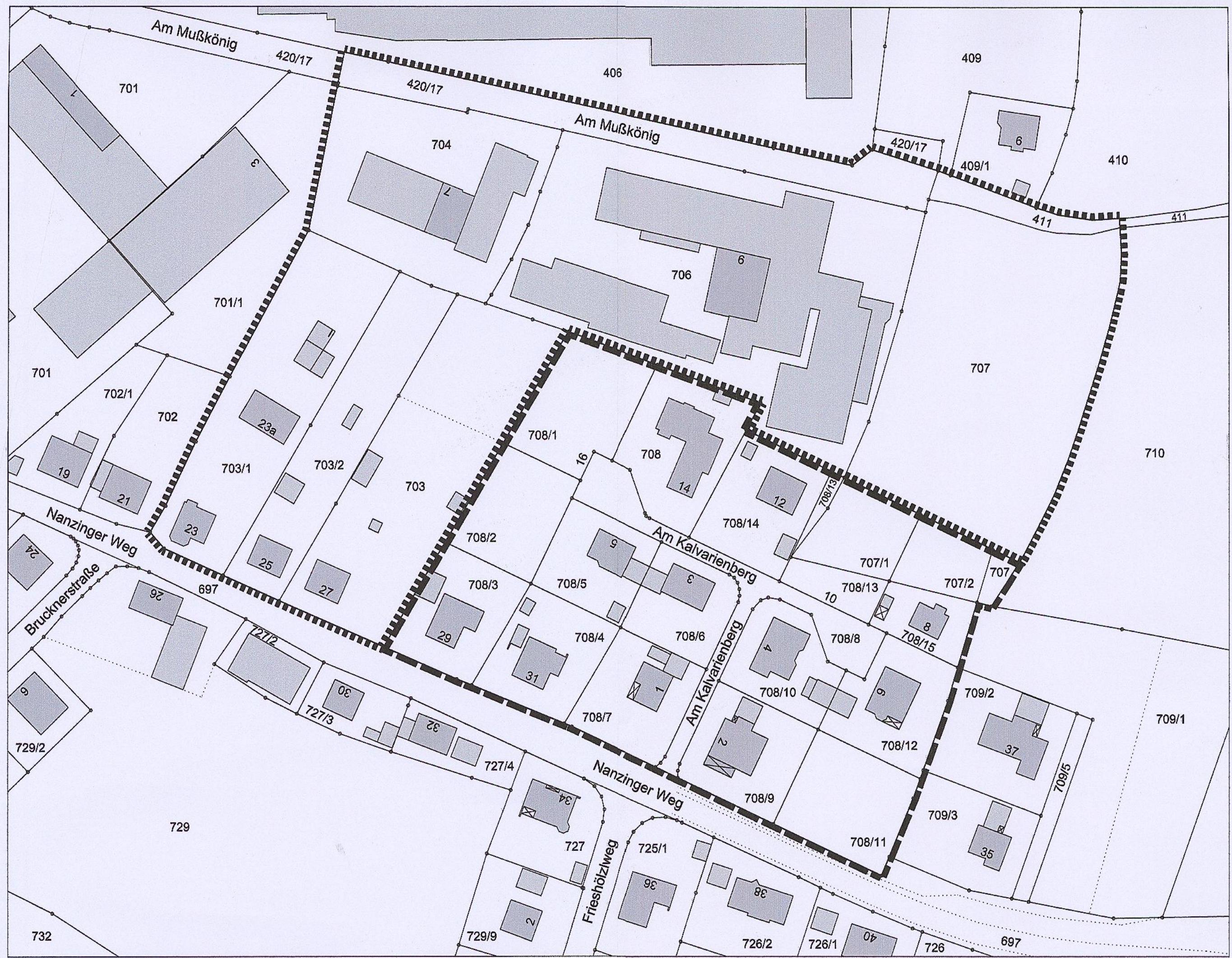
9. **PLANUNG**
Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

Vorentwurf: 31.01.2013
Entwurf: 25.04.2013

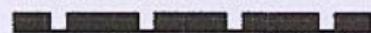
Waisel
i. A. Weixel

NORD
M. 1 : 1000

A. Planzeichnung



Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen



Umgrenzung des Geltungsbereiches = Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und der Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1

Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise



Umgrenzung des verbleibenden Geltungsbereiches des Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0

B. Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 beinhaltet die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 in der Fassung vom 17.12.1987 und die Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1 in der Fassung vom 27.02.1997.

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungs-Bebauungsplanes in der Gemarkung Roding wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: vom nutzungsbeschränkten Gewerbegebiet "Am Mußkönig" und den dortigen Grundstücken Flur-Nr. 706 und 707
- im Süden: von der Ortsstraße Nanzinger Weg, Flur-Nr. 697
- im Osten: von den Grundstücken Flur-Nr. 709/1, 709/2, 709/3 und 710
- im Westen: vom MI-Gebiet und dem dortigen Grundstück am Nanzinger Weg, Flur-Nr. 703

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Roding:

ganz die FlurNummern

| | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| 707/1 | 708/1 | 708/4 | 708/7 | 708/10 | 708/13 |
| 707/2 | 708/2 | 708/5 | 708/8 | 708/11 | 708/14 |
| 708 | 708/3 | 708/6 | 708/9 | 708/12 | 708/15 |

teilweise die FlurNummer

707

Die Planzeichnung des Bebauungsplans, die "Textlichen Festsetzungen" und die "Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen" des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und des 1. Änderungs-Deckblattes Nr. 610-10-06/1 sind für das Gebiet der Teilaufhebung nicht mehr gültig.

C. Begründung mit Umweltbericht

Die Begründung mit Umweltbericht ist als Anlage Bestandteil dieses Teil-Aufhebungs-Bebauungsplanes Nanzinger Weg / Am Kalvarienberg Nr. 6102-06/2.

D. Präambel

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB folgende

Satzung

§ 1

Der vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Teil-Aufhebungs-Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 in der Fassung vom 25.04.2013 zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 und zur Aufhebung des 1. Änderungs-Deckblatts Nr. 6102-06/1 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

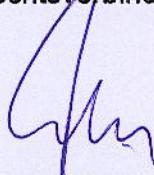
Für das Gebiet der Teilaufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0, in Kraft getreten am 15.02.1989, und das 1. Änderungs-Deckblatt Nr. 610-10-06/1, in Kraft getreten am 08.04.1997, nicht mehr gültig.

§ 3

Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung Nr. 6102-06/2 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

STADT RODING
Roding, 12.09.2013




Reichold,
1. Bürgermeister

TEIL-AUFHEBUNGS-BEBAUUNGSPLAN NANZINGER WEG / AM KALVARIENBERG NR. 6102-06/2

STADT
LANDKREIS
REG. - BEZIRK

RODING
CHAM
OBERPFALZ

*§. Nr. 23 d. 17.01.
Bestandskraft:
"12.09.2013"
§ 50*



ENTWURF
in der Fassung
vom 25.04.2013

1. AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan RODING - NANZINGER WEG Nr. 610-10-06/0 im Teilbereich des Allgemeinen Wohngebiets "Am Kalvarienberg" aufzuheben sowie das Änderungsdeckblatt Nr. 610-10-06/1 aufzuheben. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 01.02.2013 am 04.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 31.01.2013 hat in der Zeit vom 18.02.2013 bis 18.03.2013 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.02.2013, ortsüblich bekannt gemacht am 04.02.2013, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 31.01.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013 übersandt und eine angemessene Frist bis 18.03.2013 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 25.04.2013 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06/2 i. d. Fassung vom 25.04.2013 nebst Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2013 bis 13.06.2013 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 02.05.2013 am 02.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Entwurf mit Anschreiben vom 03.05.2013 übersandt mit der Aufforderung, ihre Stellungnahme bis 13.06.2013 abzugeben.

5. SATZUNGS- BESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieses ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG

Roding, 10.09.2013

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 25.04.2013 ausgefertigt.

Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Reichold, 1. Bürgermeister

8. INKRAFTTRETEN

STADT RODING

Roding, 12.09.2013

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 12.09.2013 am 12.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06/2 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

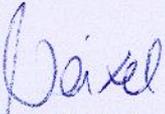
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Reichold, 1. Bürgermeister

9. PLANUNG

Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

Vorentwurf: 31.01.2013
Entwurf: 25.04.2013


i. A. Weixel

NORD



M. 1 : 1000